



Frohe Ostern!



„Im Namen der Gemeindeverwaltung Heugraben, wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und frohes Osterfest, sowie erholsame Feiertage!“

Ihr Bürgermeister,
Mario Faustner

OSTERFEUER

Die Freiwillige Feuerwehr Heugraben teilt mit, dass am **Sa. 20. April 2019** ab ca. **19 Uhr** beim Osterfeuerplatz ein Osterfeuer stattfindet.

Für Getränke während der Veranstaltung wird gesorgt.



Förderung Blumenschmuck

Die Gemeinde Heugraben unterstützt auch im Jahr 2019 wieder den Einkauf von Blumen für Fensterkisten, Balkonbepflanzungen und Vorgartenbepflanzungen mit **50%** des Einkaufspreises, jedoch höchstens **€ 50.-**. Die Blumen können bei der **Gärtnerei Kornfeld** in Stegersbach oder bei der **Gärtnerei Pomper** in Güssing erworben werden, wo die Eintragungslisten aufliegen.

Terminavisos - Tag der Feuerwehr und Eröffnung Kinderspielplatz

Die Freiwillige Feuerwehr Heugraben veranstaltet
am **Sonntag, den 05. Mai 2019**
beim Feuerwehrhaus den **Tag der Feuerwehr**
Beginn der Hl. Messe: **11.00 Uhr**.

**Im Anschluss wird der neu errichtete
Kinderspielplatz offiziell eröffnet.**

Keine Ablagerungen beim Osterfeuerplatz!

Der Bevölkerung wird mitgeteilt, dass ab **21. April 2019** sämtliche Ablagerungen beim Osterfeuerplatz verboten sind!

Heugraben, 28. Juni 2019

Gemeindeamt

Mit freundlichen Grüßen

Mario Faustner
Bürgermeister



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÜSSING

BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Zahl: GS-14-01-2-25

**Betr.: Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung
des Borkenkäfers**

Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 22. März 2019 betreffend Vorkehrungen
gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers
im Verwaltungsbezirk Güssing**

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. I 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer von Waldflächen im politischen Bezirk Güssing sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern hin zu kontrollieren, so dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

§ 2

- (1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich und unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung in Angriff zu nehmen und abzuschließen.
- (2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen immer, nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmengen der Bezirkshauptmannschaft Güssing zu melden.
- (4) Gefälltes Holz ist, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wird, bekämpfungstechnisch zu behandeln. Bekämpfungstechnische Behandlungsweisen des Holzes sind das Entrinden, das Einwässern oder Beregnen, das



- 2 -

Zerkleinern, der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der Vorschriften des Zulassungsbescheides.

Solange die Gefahr der Massenvermehrung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht, sind bekämpfungstechnische Behandlungsweisen neben- oder nacheinander oder wiederholt anzuwenden.

- (5) Wird Holz, das von Forstschädlingen befallen oder bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurde, an einem zum Zwecke der unverzüglichen bekämpfungs-technischen Behandlung geeigneten und entsprechend ausgestatteten Ort verbracht, ist die am Bestimmungsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Art und Umfang der Ladung spätestens bei Ankunft im Empfangsbetrieb unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Zwischenlagerung des Holzes ist verboten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Güssing in Kraft und tritt am **31. Oktober 2019** außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 des Forstgesetzes 1975 in der geltenden Fassung geahndet.

Güssing, am 22. März 2019

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wild, MBA

